



AMTSBLATT

der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 10 vom 12. März 2021

Heute im Amtsblatt:

Bekanntmachungen

- Δ Erneute Inzidenzwertüberschreitung von 100 und deren Auswirkungen auf Schulen, Kinder- und Jugendtageseinrichtungen und berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen in der Stadt Amberg
- Δ Allgemeinverfügung: Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen

Die Stadt Amberg gibt gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 4 und 5, 19 Abs. 1 Satz 3 und 20 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021 (12. BayIfSMV; BayMBL. 2021, Nr. 171) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) Folgendes bekannt:

In der Stadt Amberg wurde die 7-Tage-Inzidenz von 100 mit dem Coronavirus Infizierten pro 100.000 Einwohner weiterhin überschritten und liegt lt. Bekanntmachung des Robert-Koch-Instituts (RKI) mit Stand vom 12.03.2021 bei **168,2**.

Von Montag, den 15.03.2021, bis einschließlich Sonntag, den 21.03.2021, gelten somit folgende Regelungen der 12. BayIfSMV:

1. a) in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt.
2. Die Einrichtungen für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach § 19 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV sind geschlossen.
3. Angebote für berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote in Präsenzform, sind nach § 20 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 der 12. BayIfSMV untersagt.
Ausgenommen sind Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks unter den Vorausset-

zungen des § 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV.

Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform sind vollständig untersagt.

Fahrschulen dürfen weiterhin unter Beachtung der Vorgaben des § 20 Abs. 5 der 11. BayIfSMV offen bleiben.

Am Freitag, den 19.03.2021 erfolgt erneut im Amtsblatt eine Bekanntmachung der für die Stadt Amberg zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Inzidenzeinstufung.

Amberg, den 12.03.2021

Stadt Amberg

Bekanntmachung

Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen

Die Stadt Amberg erlässt auf der Grundlage von § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) folgende **Allgemeinverfügung**:

1. Die Erlöschensfrist für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Absatz 1 GastG) nach § 8 Satz 2 GastG wird bis zum 31. August 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a.) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

b.) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Amberg bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Amberg, 12.03.2021

Stadt Amberg
Amt für Ordnung und Umwelt



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.